



Abteilung II
B-7157/2016

Abschreibungsentscheid vom 27. Juni 2017

Besetzung

Einzelrichter Hans Urech,
Gerichtsschreiber Reto Finger.

Parteien

A._____ Ltd.,
vertreten durch lic. iur. LL.M. Fabrizio N. Campanile,
Rechtsanwalt, Advokatur Campanile,
Goldauerstrasse 8, 8006 Zürich,
Beschwerdeführerin,

gegen

EDA Direktion für Völkerrecht (DV),
Taubenstrasse 16, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener
Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter
Personen im Zusammenhang mit der Ukraine.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass der Bundesrat am 26. Februar 2014 gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV eine Verordnung über die Sperrung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Ukraine (SR 946.231.176.7) erliess, welche am 28. Februar 2014 in Kraft trat,

dass die Verordnung die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen vorsah, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen gemäss dem Anhang der Verordnung befanden,

dass Herr B. _____ im Anhang dieser Verordnung genannt wurde, weshalb Bankkonten in der Schweiz, an denen er wirtschaftlich beteiligt war, gesperrt wurden,

dass die Bank Julius Bär & Co. AG am 5. März 2014 dem Departement für Äusseres EDA, Direktion Völkerrecht (nachfolgend: Vorinstanz), zwei Kontostämme meldete, an denen Herr B. _____ wirtschaftlich berechtigt war: Das Stammkonto Nr. _____ von A. _____ Ltd. (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit einem Saldo von CHF _____ und das Stammkonto Nr. _____ der C. _____ Inc. mit einem Substanzwert von USD _____,

dass ein Teil des Substanzwertes des Stammkontos der C. _____ Inc. ein zu diesem Zeitpunkt in ihrem Depot eingelagertes und mit CHF _____ bewertetes Aktienzertifikat von 500 Namensaktien der Beschwerdeführerin darstellte,

dass die Beschwerdeführerin, welche in D. _____ die Geschäftsliegenschaft „E. _____“ erworben hatte, zu je 50 % der C. _____ Inc. und der F. _____ Ltd. gehörten,

dass die Vorinstanz mit Schreiben vom 31. März 2014 die Bank Julius Bär & Co. AG ermächtigte, unter vierteljährlicher Vorlage der entsprechenden Belege für die Beschwerdeführerin die notwendigen Aktivitäten zur Geschäftsführung und zur normalen Verwaltung der Liegenschaft „E. _____“ trotz gesperrter Konten vorzunehmen,

dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 die Vorinstanz darüber informierte, ihre Aktionäre hätten sich zur Abwendung von weiterem Reputationsschaden darüber geeinigt, dass die C. _____

Inc. ihre Anteile an der Beschwerdeführerin der F. _____ Ltd. zu einem Betrag von CHF _____ überlassen wolle,

dass die Beschwerdeführerin in dem nämlichen Schreiben die Vorinstanz ersuchte, die Zahlung von CHF _____ von ihrem gesperrten Konto auf das Konto der G. _____ Inc., an dem Herr B. _____ ebenfalls wirtschaftlich berechtigt war, zu genehmigen,

dass sich dieser Betrag von CHF _____ aus Zahlungen gemäss dem Aktionärsbindungsvertrag und einem vereinbarten Kaufpreis wie folgt zusammensetzte: CHF _____ Rückzahlungen und Zinsen seit der Kontosperrung, CHF _____ Zinsen für das vierte Quartal 2015, CHF _____ Rückzahlung offener Darlehensbeträge, CHF _____ Kaufpreis für die 500 Namensaktien der Beschwerdeführerin, total CHF _____,

dass das Bundesamt für Justiz, Fachabteilung Rechtshilfe, mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 23. Dezember 2015 auf das Rechtshilfege-such der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine vom 9. April 2015 und dessen Ergänzung vom 20. August 2015 unter anderem die Sperrung der Kontostämme der Beschwerdeführerin Nr. _____, der C. _____ Inc. Nr. _____ und der G. _____ Inc. Nr. _____ verfügte,

dass die Vorinstanz mit Schreiben vom 21. Januar 2016 die Beschwerdeführerin unter Fristansetzung aufforderte, den Kaufpreis in der Höhe von CHF _____ für die 500 Namensaktien detailliert zu begründen,

dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 22. Januar 2016 den Kaufpreis damit erklärte, die C. _____ Inc. habe den Vorteil einer schnellen und einmaligen Darlehensrückzahlung gesehen und habe eine Wertsteigerung der Aktien erzielen wollen, der Betrag sei einvernehmlich zwischen den Aktionären vereinbart worden,

dass die Vorinstanz am 5. Februar 2016 die Zahlung genehmigte und unter anderem verfügte:

- „1. Die A. _____ Ltd. wird ermächtigt, CHF _____ (Stand 31. Dezember 2015) von dem auf sie lautenden gesperrten Konto Nr. _____ bei der Bank Julius Bär in Zürich auf das Konto der G. _____ Inc. Nr. _____ (IBAN _____) bei derselben Bank zu überweisen.
2. Diese Bewilligung ist mit der Auflage verbunden, dass die A. _____ Ltd. der Vorinstanz innerhalb von zehn Tagen nach der Transaktion die

Belege für den Vermögenstransfer vorlegt (Auszug des Kontos Nr. _____ und des Kontos der G. _____ Inc. Nr. _____ nach der Transaktion).

3. [...]

4. [...]

5. [...]“,

dass das Bundesamt für Justiz, Fachabteilung Rechtshilfe, mit Schreiben vom 18. März 2016 dieser Zahlung von CHF _____ ebenfalls zustimmte,

dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 15. Mai 2016 die Vorinstanz um Aufhebung der Kontosperrung mit der Begründung ersuchte, die F. _____ Ltd. sei nun als einzige Aktionärin im Aktienbuch der Beschwerdeführerin eingetragen und Herr B. _____ sei nicht mehr wirtschaftlich an ihr berechtigt,

dass die C. _____ Inc. gleichentags die Vorinstanz unter anderem darum ersuchte, der physischen Auslieferung des fraglichen Aktienzertifikates aus ihrem Depot an die F. _____ Ltd. zuzustimmen,

dass das Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe, mit Schreiben vom 7. Juli 2016 die Bank Julius Bär & Co. AG aufforderte, die Rückzahlung von CHF _____ auf das Stammkonto der Beschwerdeführerin Nr. _____ vorzunehmen und darauf hinwies, dass das im Depot der C. _____ Inc. eingebuchte Aktienzertifikat nicht ausgebucht werden dürfe,

dass das Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe, diese Aufforderung damit begründete, aus den eingereichten Unterlagen gehe hervor, dass der Substanzwert des Stammkontos Nr. _____ der C. _____ Inc. am 5. März 2014 aufgrund der Kontosperrung gemäss der Ukraine-Verordnung USD _____ betragen habe, am 23. Dezember 2015 aufgrund der zweiten, rechtshilfeweise erfolgten Kontosperrung aber nur noch USD _____ (Stand vom 28. Dezember 2015),

dass die Vorinstanz mit Schreiben vom 11. Juli und 22. August 2016 die Beschwerdeführerin aufforderte, zu dieser Verminderung des Substanzwertes Stellung zu nehmen und anregte, die Beschwerdeführerin möge auch eine Stellungnahme der Bank Julius Bär & Co. AG einholen,

dass die Beschwerdeführerin in ihren Antwortschreiben vom 20. Juli 2016 und 7. September 2016 erneut auf die Beteiligungsverhältnisse, den Aktionärsbindungsvertrag, den vereinbarten Kaufpreis sowie auf die Stellungnahme der Bank Julius Bär & Co. AG vom 5. September 2016 verwies,

dass die Bank Julius Bär & Co. AG in ihrer Stellungnahme vom 5. September 2016 ausführte, die Erstbewertung des eingelieferten Aktienzertifikates sei auf Basis des Kaufvertrages der Liegenschaft „E. _____“ vom 30. Mai 2012 erfolgt und habe den hälftigen Kaufpreis in der Höhe von CHF _____ betragen; die Regularien der Bank würden jedoch vorsehen, dass die Beschwerdeführerin innert 600 Tagen nach der Erstbewertung einen revidierten Jahresabschluss samt Bewertungsgutachten hätten liefern müssen, um weiterhin einen Preis für das Aktienzertifikat im Valoren-System führen zu können, ein regulärer Abschluss alleine – nur der habe damals vorgelegen – entspreche diesen Anforderungen nicht, weshalb die Bank ab April 2014 die Bewertung des Aktienzertifikates auf „nicht eruiert“ gestellt habe,

dass darauf die Vorinstanz mit Verfügung vom 18. Oktober 2016 unter anderem verfügte:

- „1. Ziff. 1 und 2 der Verfügung vom 5. Februar 2016 werden aufgehoben und durch folgende Ziff. 1 ersetzt: „1. Die Bank Julius Bär wird angewiesen, den Betrag von CHF _____ inkl. Zinsen (Stand am 31. Dezember 2015) vom Konto der G. _____ Inc. Nr. _____ (IBAN _____) bei der Bank Julius Bär auf das weiterhin gesperrte Konto Nr. _____ der A. _____ Ltd. bei derselben Bank zurück zu überweisen.“
2. Die A. _____ Ltd. hat der Vorinstanz innerhalb von zehn Tagen nach der Transaktion die Belege für den Vermögenstransfer vorzulegen. (Auszug des Kontos Nr. _____ der A. _____ Ltd. und des Kontos Nr. _____ der G. _____ Inc. nach der Transaktion),
3. [...]
4. [...]
5. [...]
6. [...]
7. [...]“,

dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 17. November 2016 gegen diese Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht fristgerecht Beschwerde erhob und folgende prozessuale Anträge stellte:

- „1. Es sei die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, vorsorglich anzuweisen, für die Dauer des Verfahrens gemäss materiellem Rechtsbegehren Nr. 1 den Betrag von CHF _____ inkl. Zinsen auf dem weiterhin gesperrten Konto der G. _____ Inc. Nr. _____ (IBAN _____) zu belassen und nicht an die Beschwerdeführerin zurück zu überweisen.
2. Es sei der vorliegenden Beschwerde bezüglich Ziff. 1 und 2 des Dispositives der angefochtenen Verfügung vom 18. Oktober 2016 die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
3. Es sei aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes eine öffentliche Parteiverhandlung anzuordnen (Ziff. 3)“,

dass der Instruktionsrichter mit Verfügung vom 23. November 2016 supervisorisch anordnete, bis zum Entscheid über die aufschiebende Wirkung und die vorsorgliche Massnahme hätten sämtliche Vollzugsvorkehrungen zu unterbleiben und einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 35 000 festsetzte,

dass zu den prozessualen Anträgen gemäss Ziff. 1 und 2 der Beschwerde ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt wurde,

dass das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 4. April 2017 das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen guthiess, den Antrag auf aufschiebende Wirkung jedoch abwies und der Vorinstanz Frist zur Stellungnahme in der Hauptsache ansetzte,

dass die Vorinstanz mit Schreiben vom 2. Juni 2017 das Bundesverwaltungsgericht darauf hinwies, die angefochtene Verfügung vom 18. Oktober 2016 werde in Wiedererwägung gezogen,

dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 2. Juni 2017 die angefochtene Verfügung vom 18. Oktober 2016 aufhob,

dass das Verfahren damit durch die Wiedererwägung der Vorinstanz gegenstandslos geworden ist (Art. 58 Abs. 3 VwVG), welcher Ansicht sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 6. Juni 2017 angeschlossen hat,

dass das Verfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG),

dass gemäss Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei aufzuerlegen sind, welche die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat,

dass die Vorinstanz, welche vorliegend die Gegenstandslosigkeit zu vertreten hat, gemäss Art. 63 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) von Verfahrenskosten befreit ist,

dass demnach keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind und der bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 35 000 der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Abschreibungsentscheides zurückzuerstatten ist,

dass die Beschwerdeführerin bei diesem Verfahrensausgang einen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (vgl. Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE),

dass die Beschwerdeführerin am 6. Juni 2017 eine Kostennote in der Höhe von CHF 43 726.50 und Spesen von CHF 1 311.80 ins Recht legte, wobei sie einen Stundensatz von CHF 450 geltend machte,

dass gemäss Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 VGKE der notwendige Aufwand zu entschädigen ist,

dass der geltend gemachte zeitliche Aufwand von insgesamt 97,17 Stunden – insbesondere die 90.85 Stunden für die 46 Seiten umfassende Beschwerdeschrift vom 17. November 2016 – als zu hoch erscheint und der Aufwand für die Beschwerdefrist auf 70 Stunden zu reduzieren ist,

dass für die Berechnung von einem Aufwand von insgesamt 76.32 Stunden auszugehen ist,

dass der Stundensatz für Anwälte und Anwältinnen mindestens CHF 200 und höchstens CHF 400 beträgt (Art. 10 Abs. 2 VGKE) und dieser regulatorische Rahmen grundsätzlich auch nicht zu überschreiten ist, wobei innerhalb dieses Rahmens verschiedene Stundenansätze in der Schweiz hinzunehmen sind (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 216 ff. Rz. 4.75, 4.86),

dass der Stundensatz deshalb von CHF 450 auf CHF 400 zu reduzieren ist,

dass bei Streitigkeiten mit Vermögensinteressen das Anwaltshonorar nach Art. 10 Abs. 3 VGKE aber angemessen erhöht werden kann, insbesondere bei einem hohen Streitwert (PHILIPPE WEISSENBARGER / ASTRID HIRZEL, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, S. 1511, N 2 zu Art. 14 VGKE),

dass das Anwaltshonorar von CHF 30 528 deshalb angemessen auf CHF 38 160 zu erhöhen ist (vgl. auch BVGE 2010/14 vom 13. Januar 2010, E. 8.2.2.),

dass die Vorinstanz in ihrem Schreiben vom 2. Juni 2017 zu der Parteientschädigung in Ziff. 6 und 7 sinngemäss ausführte, die Beschwerdeführerin habe ihre Mitwirkungspflicht im Vorverfahren verletzt und die Meldung der Bank Julius Bär vom 5. März 2014 habe sich als falsch erwiesen, was bei der Kostenfestsetzung ebenfalls zu berücksichtigen sei,

dass aber die wesentlichen Sachverhaltsmerkmale und Beweismittel - insbesondere auch das Schreiben der Bank Julius Bär vom 5. September 2016 - vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung bei den Akten waren und die Meldung der nämlichen Bank vom 5. März 2014 für die Festsetzung der Parteientschädigung nicht massgebend sein kann (Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 VGKE),

dass der Beschwerdeführerin deshalb eine Parteientschädigung von CHF 38 160, zuzüglich Spesen von CHF 1 311.80, total CHF 39 471.80 zuzusprechen ist.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 35 000 wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Abschreibungsentscheides zurückerstattet.

4.

Die Vorinstanz wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von CHF 39 471.80 (inkl. Barauslagen) zu bezahlen.

5.

Eine Kopie des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 6. Juni 2017 geht zur Kenntnisnahme an die Vorinstanz.

6.

Dieser Entscheid geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde;
Beilage: Rückerstattungsformular)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. P.212.42-UKRAI - CBL/GCH;
Gerichtsurkunde, Beilage gemäss Ziff. 5)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Hans Urech

Reto Finger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Ziffern 1-3 dieses Entscheids kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die Beschwerdeführerinnen in Händen haben, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: 27. Juni 2017